

Gesuch für Aufgrabungsbewilligung

Bauherr _____

Bauleitung/Telefon _____

Unternehmer _____

Grabarbeiten in Strasse _____

Grund _____

Baubeginn _____

Bauzeit in Tagen _____

Beilage (Pläne) _____

Rechnungsadresse _____

Ort, Datum _____

Der Gesuchsteller _____

Aufgrabungsbewilligung *(wird von der Gemeinde ausgefüllt)*

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, der Allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Rückseite/Seite 2) sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Belag prov. nach Absprache mit Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag ACT auf ganze Belagsstärke durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belag DS durch Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen | <input type="checkbox"/> Maschineller Belagseinbau |
| <input type="checkbox"/> Nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen | |

Bemerkungen: _____

Bonstetten, _____ Leiter Bereich Tiefbau: _____

Gegen diese Bewilligung kann innert 14 Tagen eine begründete Einwendung erhoben und vom Gemeinderat ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Ausgabe 1. Juli 2002)

3. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet ist die Norm SN 531 205, bzw. SIA 205/1984 sowie die VSE/Swisscom-Empfehlungen „Gemeinsame unterirdische Trassen“ massgebend.

Grundsätzlich sind die Richtwerte der minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag einzuplanen und einzuhalten:

- Kommunikationsleitungen min. 50 cm
- Elektroleitungen min. 70 cm
- Wasserleitungen min. 100 cm

6.1 Die Belagsinstandstellung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit dem Tiefbausekretär.

6.2.1. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

7. Verrechnung

7.1. Bei Instandstellung durch die Gemeinde

Die Verrechnung basiert auf dem Grabentarif des Tiefbauamtes des Kanton Zürich (Verrechnung nach Einbau HMT).

9.1. Allgemeines

9.1.1. Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer den Leiter Tiefbau mindestens zwei Tage im Voraus zu benachrichtigen.

9.1.2. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

9.1.3. Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbausphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

9.1.4. Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch die Gemeinde angeordnet.

9.1.5. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

9.2. Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen

9.2.1. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die Norm SN 640 535b mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

9.2.2. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 80 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 50 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.

9.3. Nachschneiden/Restflächen

9.3.1. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm.

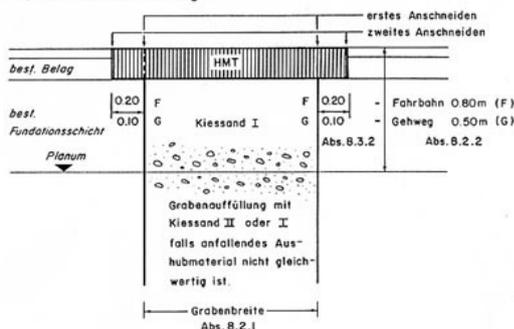
Auszug aus den Preisgrundlagen (Ausgabe 1. Juli 2002)

I) Zusatzaufwendungen

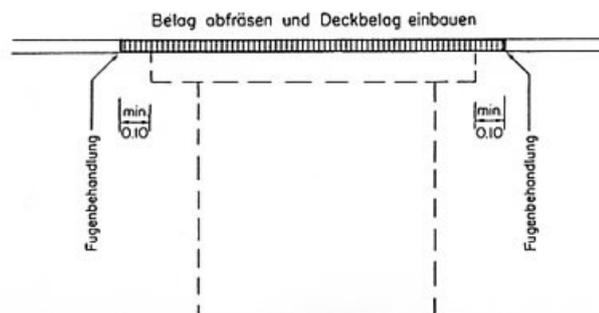
Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruches: Pauschal Fr. 150.--

Grabenquerschnitt in Staatsstrassen

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:



Für die Grabenauffüllung kann je nach Schutzzone nach Absprache mit dem Leiter Tiefbau auch anderes (RC-Kies) Material verwendet werden.